

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61483/02 –Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang – eingegangenen Stellungnahmen aus der zweiten Offenlage

Die erneuten Offenlage gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 24.11.2021 unter www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen bekannt gemacht, am 24.11.2021 im Amtsblatt der Stadt Köln nachrichtlich hingewiesen und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 06.12.2021 bis zum 20.12.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind drei (3) Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1	Industrie- und Handelskammer Keine Bedenken	entfällt	entfällt
2	KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH Bei dem Planungsvorhaben muss sichergestellt werden, dass die im Umfeld des Plangebietes angesiedelten Gewerbebetriebe, insbesondere die am Fettenweg ansässigen BlmSch-Betriebe, keine Einschränkungen bei ihrer derzeitigen unternehmerischen Tätigkeit erfahren. Zudem muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Betriebe durch die beabsichtigte Planung bei möglichen zukünftigen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsvorhaben langfristig in keiner Weise beschränkt werden.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.	Die Geräuschemissionen der Gewerbebetriebe westlich des Plangebietes wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (accon, April 2021) untersucht. In der Nachbarschaft der gewerblichen Nutzungen liegen nördlich bereits Wohnnutzungen an der Andreas-Muhr-Straße (Fettenhof, Arnoldshof) sowie südwestlich am Strandläuferweg in näherem Abstand zu den Gewerbebetrieben. Da detaillierte Informationen zu den Geräuschemissionen der gewerblichen Nutzungen nicht vorliegen, wurden flächenbezogene Schallleistungspegel zum Ansatz gebracht, die eine uneingeschränkte Nutzung der gewerblichen Flächen ermöglichen. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung wird der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten. Die neu geplante Wohnbebauung schränkt damit die Gewerbebetriebe nicht weitergehend ein.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH		
3.1	Eine Stellungnahme war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Die verwendete Anschrift ist nicht zutreffend.		Die Frist zur Beteiligung wurde verlängert.